

Sonderhinweis zu „Sicherheitseinrichtungen“

Die EG-Richtlinie 89/655 ist in Form der "Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) vom 19. März 1997" in deutsches Recht umgesetzt. Diese Verordnung besagt, daß auch ältere Maschinen einen Mindeststandard an Sicherheit ausweisen müssen. Dieser Mindeststandard ist in der EG-Richtlinie und im Anhang der AMBV definiert. Es wird daher empfohlen, die Situation der Arbeitssicherheit (UVV, AMBV) zu überprüfen und im Zuge von Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen zu verbessern. Ob und welche Nachbesserungen im Einzelfall erforderlich sind, kann erst im Rahmen der Risikobeurteilung einer Gesamtmaschine nach EN 1050 beurteilt werden. Starrag Technology GmbH bietet diese Risikobeurteilung sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gerne an.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

für den Bereich „Service“ der Starrag Technology GmbH

Wir liefern ausschließlich zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn die Geltung ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer bestätigt ist.

1. Preisstellung

Die Preise gelten für Lieferung ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010) ohne Mehrwertsteuer.

Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berechnet. Verlade- und Verpackungskosten, Transportkosten (Frachtkosten) und ähnliche Kosten/Gebühren werden berechnet, es sei denn, sie gehören zum vereinbarten Leistungsumfang. Alle Zölle, Kosten der Zollformalitäten, Steuern und öffentlichen Abgaben, die bei der Einfuhr ins Empfängerland und im Empfängerland selbst aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften anfallen, werden von uns nicht übernommen, es sei denn, sie sind im Gesamtpreis des Leistungsumfanges enthalten. Sollten wir solche Abgaben zahlen müssen, sind wir berechtigt, diese zusätzlich zu berechnen. Falls gewünscht, kann eine Transportversicherung von Haus-zu-Haus auf Kosten des Käufers abgeschlossen werden. Die Kosten werden gesondert berechnet, es sei denn, sie gehören zum vereinbarten Leistungsumfang. Die Angebotspreise basieren auf dem bekannten Maschinenzustand. Der Verkäufer geht davon aus, daß über die natürliche Abnutzung hinaus keinerlei Mängel oder Schäden vorhanden sind. Sollten jedoch während der Demontage bzw. bei Ausführung der Bestellung noch weitere Schäden oder Mängel festgestellt werden, wird der Käufer unterrichtet und erhält ein Nachtragsangebot. Zusätzliche Leistungen, die im angebotenen Umfang nicht enthalten sind und deren Ausführung nach gemeinsamer Abstimmung nachträglich vereinbart wird, werden nach den jeweils geltenden „Montagebedingungen und Verrechnungssätze für Service-Leistungen“ des Verkäufers separat berechnet. Die im Angebot genannten Materialkosten gelten nur, falls die Überholung der Maschine durch den Verkäufer erfolgt.

2. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, wenn die schriftliche Bestellung vorliegt, alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind, alle vom Käufer beizustellenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben beim Verkäufer vorliegen und die erste Anzahlung geleistet ist. Bei Vertragsabschluß wird ein Liefertermin vereinbart. Dieser Liefertermin ist eingehalten, wenn zu diesem Zeitpunkt die Bereitstellung zur Vorabnahme (falls eine solche vereinbart ist) oder die Anzeige der Versandbereitschaft erfolgt ist. Im Fall des Verzuges gelten die Regelungen der im Werkzeugmaschinenbau branchenüblichen ECE-Bedingungen LMW188A mit zugehöriger Anlage der deutschen metallverarbeitenden Industrie oder die für diesen Fall bei Vertragsabschluß getroffenen Vereinbarungen. Der vereinbarte Liefertermin gilt unter der Voraussetzung, daß der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang unverändert bleibt. Ansprüche aus Verzug können nicht geltend gemacht werden, wenn der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang nach Vertragsabschluß durch den Käufer verändert wird, unabhängig davon, ob diese Änderung einen direkten Einfluß auf den Termin hat. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.

3. Zahlungsbedingungen**3.1 (Festpreisvereinbarungen, Ersatzteile und Baugruppen):**

Bei Vertragsabschluß werden die Zahlungsbedingungen verbindlich vereinbart.

Mangels einer solchen Vereinbarung erwartet der Verkäufer die Zahlung:

- 30 % Anzahlung bei Bestellung,
 - 30 % bei halber Lieferzeit
 - 30 % bei Lieferung der überholten bzw. neuen Baugruppen (Komponenten, Ersatzteile)
 - 10 % bei Unterzeichnung des Protokolls der betriebsbereiten Übergabe.
- jeweils frei, ohne Skonto- oder sonstige Abzüge auf eines unserer Bankkonten

Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand (Ersatzteile und Baugruppen) bleibt bis zur vollständigen Zahlung (hierzu zählt auch - falls vereinbart - die Bezahlung der De- und Remontage) Eigentum des Verkäufers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist. Auf Verlangen des Verkäufers unterstützt ihn der Käufer umfassend beim Schutz seines Eigentumsrechts am Liefergegenstand in dem betreffenden Land.

3.2 (Montageleistungen, soweit nicht Bestandteil eines Gesamtpreises):

Montageleistungen werden nach Zeitbedarf/Aufwand abgerechnet auf Basis der jeweils geltenden „Montagebedingungen und Verrechnungssätze für Service-Leistungen“. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Abrechnung 14-tägig entsprechend den erbrachten Leistungen. Rechnungen sind zahlbar bar Kasse bei Rechnungserhalt, ohne Skonto- oder sonstige Abzüge auf eines unserer Bankkonten

4. Fundament

Die Aufstellung einer Maschinenanlage muß auf einem Fundament erfolgen.

Falls die Änderung eines bestehenden oder die Erstellung eines neuen Fundamentes erforderlich ist, gehört die bautechnische Planung, Erstellung und Überprüfung (Abnahme) dieses Fundamentes nicht zum Liefer- und Leistungsumfang des Verkäufers. Er macht nur Angaben zur Fundamentoberseite und zu den erforderlichen Vertiefungen (Gruben/Kanälen usw.), nicht jedoch zu den äußeren Abmessungen des Fundamentblockes (Länge/Breite/Tiefe). Der Verkäufer empfiehlt, diese Abmessungen und die bautechnischen Details von einer Fachfirma für Werkzeugmaschinenfundamente unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse und seiner Angaben (Gewichte, Belastungen, Schnittkräfte, zulässige Verformung u. ä.) ermitteln zu lassen. Fachgerechte Planung und ordnungsgemäße Ausführung des Fundamentes liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

5. Montage und Inbetriebnahme

Mangels abweichender Vereinbarung gehört der Einbau von Ersatzteilen nicht zum Leistungsumfang des Verkäufers.

Bei Einbauschwierigkeiten von Ersatzteilen, die ohne Montageleistung verkauft werden, bitte an den Verkäufer wenden, um Schäden zu vermeiden. Falls Montageleistungen zum vereinbarten Leistungsumfang gehören, gelten für diese Arbeiten die im Werkzeugmaschinenbau handelsüblichen Montagebedingungen (ECE Bedingungen), insbesondere ist der Käufer auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet. Details über die erforderlichen Maßnahmen sind beim Verkäufer zu erfragen. Verzögert sich der Beginn und/oder Ablauf der Arbeiten zur De- bzw. Remontage und Inbetriebnahme aus Gründen, die der

Verkäufer nicht zu vertreten hat, wird der Mehraufwand zusätzlich berechnet und die vereinbarten Termine sind gegebenenfalls anzupassen. Eine Montageversicherung (Objektversicherung für Schäden an der bestellten Maschinenanlage) wird nicht abgeschlossen. Versicherungsschutz besteht für die während der Montagearbeiten außerhalb seiner Lieferung(en) vom Verkäufer schuldhafte verursachten Schäden im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung (siehe "Haftung und Schadenersatz"). Der Verkäufer geht davon aus, daß er bei Beginn der Überholungsmaßnahme eine grundgereinigte Maschine vorfindet und Unterstützung entsprechend der Montagenotwendigkeit kostenlos gewährt wird, insbesondere: Bereitstellung von geeigneten Hilfskräften, soweit erforderlich (insbesondere Elektriker und sonstige Hilfskräfte).

Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kran einschl. Bedienpersonal, Anhängematerial). Bereitstellung der erforderlichen Betriebskraft (Strom, Druckluft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse). Transport der Montageteile an den Montageplatz. Diese technische Hilfestellung des Käufers muß sicherstellen, daß die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen werden kann.

6. **Betriebsbereite Übergabe**

Die Abnahme der Maschine erfolgt nach Abnahmeprotokoll des Verkäufers bzw. nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen.

Sonderabnahmen, Bearbeitungsproben etc. erfordern eine getrennte Erfassung von Umfang, Aufwand und Dauer der Durchführung und sind gesondert zu vergüten, es sei denn, sie gehören zum vereinbarten Leistungsumfang.

7. **Einweisungen, Schulungskurse**

Einweisungen in die Maschinenbedienung sowie weitere Schulungskurse (wie Programmierung, Wartung) gehören nicht zum Leistungsumfang des Verkäufers. Sie werden separat angeboten und berechnet, es sei denn, sie gehören zum vereinbarten Leistungsumfang.

8. **Gewährleistung**

Die Gewährleistungszeit beginnt mit Protokollierung der betriebsbereiten Übergabe beim Käufer, bei Ersatzteillieferungen ohne Montageleistung mit Anlieferung der Teile beim Käufer. Eine Gewährleistungszeit von zwölf (12) Monaten gilt bei Vertragsabschluss verbindlich vereinbart, es sei denn, es wurden andere Individualabsprachen getroffen. Diese Gewährleistungsdauer von 12 Monate ab Endabnahme bzw. Anlieferung beim Käufer ist im Angebotspreis berücksichtigt. Der Verkäufer haftet für Mängel der erbrachten Lieferungen und Leistungen, welche innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme bzw. Anlieferung auftreten, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Käufers in der Weise, daß er die Mängel zu beseitigen hat. Der Käufer hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an. Die Haftung des Verkäufers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Käufers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Käufer zuzurechnen ist. Verzögert sich der Beginn und/oder Ablauf der Arbeiten zur Remontage und Inbetriebnahme bzw. der Beginn der Endabnahme, ohne daß der Verkäufer dies zu vertreten hat, so gilt für den Beginn der Gewährleistungsfrist das Datum, zu dem die Endabnahme ohne solche Verzögerungen erfolgt wäre. Die Erfüllung vertraglicher Nebenpflichten (z. B. Maschinenübergabe, ggf. Einweisung u.ä.) beeinflusst den Beginn der Gewährleistungsfrist nicht, es sei denn, solche Leistungen sind vertraglich als Teil der Endabnahme vereinbart. Bei etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Ausbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Verkäufer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes, des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Verkäufers eintritt. Läßt der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Käufer ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Käufers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Käufer nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Käufer nach Ankündigung den Vertrag rückgängig machen.

9. **Haftung und Schadenersatz**

Für Personen-, Sach- und daraus direkt resultierende Vermögensschäden, die durch den Verkäufer bzw. seine Erfüllungsgehilfen in Ausübung der übernommenen Verpflichtungen schuldhafte verursacht worden sind, besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme. Der Käufer kann über die vereinbarten Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Verkäufer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Eine Haftung der einen Partei gegenüber der anderen für direkte und indirekte Schäden – soweit sie nicht auf vorsätzlichem Fehlverhalten und/oder der Verfehlung von zugesicherten Eigenschaften beruht - , wie z.B. für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder für jeden anderen wirtschaftlichen Folgeschaden ist ausgeschlossen.

10. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Alle Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht nach den Regelungen der UNICITRAL endgültig entschieden, appointing authority ist die Handelskammer Zürich/Schweiz. Sitz des Schiedsgerichts : Zürich / Schweiz. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland wie unter inländischen Vertragspartnern. Verhandlungssprache : Deutsch

11. **Lieferbedingungen**

Ergänzend zu den Individualabsprachen bei Vertragsabschluss und zu Ziff. 1 - 10 dieser Bedingungen gelten, soweit im Einzelfall anwendbar und zutreffend, die „Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen für den Import und Export von Maschinen und Anlagen“ (ECE-Bedingungen LMW 188A - April 2002). Anstelle der auf der Rückseite der ECE-Bedingungen abgedruckten Anlage/Anhang gilt die jeweils geltende „Anlage der Deutschen Metallverarbeitenden Industrie“. Sollten diese Bedingungen nicht bekannt sein, können sie beim Verkäufer angefordert werden. Außerdem gelten ergänzend die jeweils aktuellen „Montagebedingungen und Verrechnungssätze für Service-Leistungen“ des Verkäufers, soweit zutreffend und anwendbar. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

12. **Gültigkeit des Angebotes**

Angebote von STM sind freibleibend, sofern nicht im Einzelfall eine Bindefrist genannt wurde. Ein Vertragsabschluss kann nur erfolgen unter der Voraussetzung, daß eine Ausfuhrgenehmigung durch die deutschen Behörden erteilt wird. Dazu wird der Käufer alle erforderlichen Dokumente bzw. Erklärungen, die den Endverbleib und Einsatzzweck der Ware dokumentieren und die zur Antragsstellung auf Ausfuhrgenehmigung erforderlich sind, dem Verkäufer auf Anforderung zur Verfügung stellen. Treten bis zur Ausführung des Auftrages wesentliche Erhöhungen von Rohstoffpreisen, Löhnen, Steuern, öffentlichen Abgaben und/oder Erschwernisse aus Gesetzen und/oder Vorschriften ein, ist der Verkäufer berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen. Die Einhaltung technischer Daten oder sonstiger Angaben / Details aus Katalogen, Druckschriften, Stücklisten und/oder Zeichnungen/Skizzen u.ä. wird nur insoweit bestätigt, als ausdrücklich einzelne Daten, Maße oder Details davon in der technischen Beschreibung des Angebotes enthalten sind. Bei pauschaler Bezugnahme auf Unterlagen oder Zeichnungen gilt nur die Funktion als bestätigt. Der Verkäufer behält sich vor, dem technischen Fortschritt dienende und die Funktion der Anlage nicht nachteilig beeinflussende konstruktive Änderungen auszuführen.

Starrag Technology GmbH

Hugo-Junkers-Straße 12-32, 41236 Mönchengladbach, Deutschland, T +49 2166 454 0, F +49 2166 454 300
info@starrag.com, www.starrag.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Walter Fust

Geschäftsführung: Dr. Norbert Hennes, Walter Börsch, Gerold Brüttsch
 HRB 5635, Mönchengladbach, USt-ID-Nr.: DE 173878815